Elternverein Kindertagesstätte Flohkiste

SATZUNG



§1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen Elternverein "Flohkiste".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Lollar. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen, eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 2. Der Verein will die Interessen von Eltern und Kindern bei der Planung und dem Betrieb einer Kindertagesstätte in Lollar unterstützen.
- 3. Zwecks des Vereins ist die Förderung und Bildung der kindlichen Persönlichkeit im Alter zwischen 1 Jahr und Vorschulalter. Durch das Betreiben einer Kindergruppe soll darüber hinaus den Eltern dieser Kinder die Durchführung ihrer Berufstätigkeit ermöglicht werden. Zu diesem Zweck unterhält der Verein entsprechende Betreuungseinrichtungen.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen.
- 2. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Tod und Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grob vereinsschädigendem Verhalten, durch Beschluss der Mitgliedsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliedsversammlung. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Scheidet ein Mitglied vor Ende des Jahres aus, erfolgt keine Rückerstattung des für dieses Jahr gezahlten Betrages.

§5 Organe

- a. Die Mitgliedsversammlung
- b. Der Vorstand

§6 Mitgliedsversammlung

- 1. Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitgliedsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, Ort, und Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich oder in Digitaler Form (per Email) zugestellt worden sein.
- 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4. Alle Beschlüsse sind, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt.
- 6. Die Mitgliedsversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a. die Beschlussfassung über Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung.
- b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes einschließlich Kassenberichts.
- c. die Entlastung des Vorstands,
- d. die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/innen,
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 7. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen.

§7 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- 1. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind.
- 2. Ist die Mitgliedsversammlung nicht beschlussfähig, so kann unter Beibehaltung der Tagesordnung eine neue Mitgliedsversammlung schriftlich einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Darauf ist bei Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegeben Stimmen.

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretender/en Vorsitzenden
- c. der/dem Kassenwart
- d. den Beisitzenden
- 2. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 3. Der Vorstand zu §8 Ziffer 1a-c vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.
- 6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dem Vorstand obliegen insbesondere die nachstehend genannten Rechten und Pflichten.
- 7. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliedsversammlung über seine Tätigkeit jährlich einen Rechenschaftsbericht (einschl. Kassenbericht) zu erstatten.
- 8. Der Vorsitzende beruft die Mitgliedsversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung ein und leitet die Versammlungen. In den Versammlungen führt der stellv. Vorsitzende das Protokoll und unterschreibt es gemeinsam mit dem Vorsitzenden.
- 9. Der Vorstand leitet die Korrespondenz des Vereins. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins.
- 10. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit Vereinsvermögen haftet und eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen ist.
- §9 Vermögensrechtliche Angelegenheiten und Auflösung des Vereins
- 1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in den Verein zur Förderung spastisch Gelähmter e.V. Lustgarten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Der Gerichtsstand ist Gießen.

beschlossen am 27.02.2019